

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 51. Montags den 21. Decbr. 1795.

I. Beschluss des Publikanbuns von denen bewilligten Prämien.

Die höchste Prämie für denjenigen Bleicher in der Stadt Herford, welcher daselbst eigene oder gemietete Bleiche mit dem mehresten Leinen, so er dort selbst hat weben lassen, belegt hat, ist dem dässigen Stadt-Chirurgus Bonorden, wegen 550 Ellen in seiner Haushaltung gewebten und auf einer gemieteten Bleiche selbst gebleichten Leinens, mit zwanzig Thlr. bewilligt. Die

61ste Prämie, für fünf Bauerfrauen in Westpreußen und der Grafschaft Mark, welche zum erstenmal auf einem eigenen Weberstuhle selbst ein Stück Leinwand von 60 Ellen angefertigt haben, ist in der Grafschaft Mark a) der Catharina Elisabeth Krägerloh zu Wörde, und b) der Maria Catharina Voss daselbst, jeder mit Acht Thalern zugetheilt. Die

62 Prämie, für zwei Bauerfrauen in Westpreußen und in der Grafschaft Mark, welche zum erstenmal auf einem eigenen Weberstuhle so viel Leinwand gewebt, dass sie außer dem Haushbedarf, noch 60 Ellen ihrerer Gattung verkaufen können, ist in Westpreußen der Ehefrau des Schulzen Paul zu Pletnitz mit Fünfzehn Thalern zuerkannt. Die

66ste Prämie, für Drey Spinnerinnen oder Spiner, welche wenigstens 20 Pfund

fein wollenes Garn in der vorgeschriebenen Art gesponnen haben, ist in Westpreußen a) der Catharina Fabian in der Stadt Friedland; und b) der Anna Schramm in daselbst, in der Neumark dem Invaliden Hase zu Althorst, diesem aber nur außerordentlich, da er schon einigemal dieses Prämium erhalten hat, jedem mit zwanzig Thalern zugetheilt. Die

67ste Prämie, für vier Spinnerinnen oder Spiner, welche wenigstens 20 Pfund baumwollen Garn in der vorgeschriebenen Art in Einem Jahre, für die Baumwollfabriken in Pommern und der Grafschaft Mark gesponnen haben, hat in Pommern: a) die Ehefrau des Dragoners Kopins zu Pasewalk; b) die Ehefrau des Dragoners Wendt zu Garz; c) die Ehefrau des Zimmermanns Koll zu Ratze; und d) die Charlotte Meybaum zu Garz, und zwar jede dieser vier Spinnerinnen mit zwanzig Thalern bekommen. Die

70ste Prämie für Sechs junge Bursche, welche sich im Magdeburgischen, in Pommern und der Neumark auf die Spinnerei legen, und in Einem Jahre erweislich das mehreste Garn gesponnen haben, ist im Magdeburgischen: a) dem Johann Peter Steffens zu Klein Lübs; b) dem Heinrich Christian Banse zu Brizke; c) dem Johann Peter Dägner ebendaselbst; und d) dem Johann Nicolaus Görz zu Beringen, von welchen außer ihren Schul-

Eee

stunden die nachgewiesenen Stücke Garn gesponnen sind, und zwar jedem dieser vier Demerenten, mit fünf Thalern zuerkannt. Die

72ste Prämie, für fünf Personen auf der Insel Vorkum in Ostfriesland, welche sich auf die Spinnerei legen, und in einem Jahre das mehereste Garn gesponnen haben, ist: a) der Gölke Dirks; b) der Volke Janssen, verehlichten Gerhard Gerdes; c) der Nessje Janssen, verehlichten Nickert Hinrichs; der Gäsche Leedens, verwittweten Leede Samuels, und e) der Lamertje Reinders, verwittweten Geld Hajen; jeder der fünf Personen mit zehn Thalern zugesprochen worden. Die

75ste Prämie, für drei Personen in der Grafschaft Mark, welche eine feine Tuch-Manufaktur aus Schlesischer oder spanischer Wolle anlegen werden, hat der Tuchfabrikant Peter zur Nedden in Hattingen, welcher von 1791 bis 1794, 1594 Pfund vergleichener Wolle eingekauft und verarbeitet hat, mit funfzig Thalern erhalten. Auch ist der Johanne Hypolite Quasslin zu Wettin, wegen ihres vortrefflichen Gespinstes zur Ermunterung und Nachreifung eine extraordinaire Prämie von zwanzig Thalern bewilligt. Nicht weniger ist dem Colono Schlensker zu Hille im Amt Pesterhagen, wegen des bei der Hengstfahrt vorgeführten besten Hengstes, unter der versprochenen Bedingung, daß er denselben 4 bis 6 Jahre zum Beschäler stehen läßt, ohne ihn auf dem Acker zu gebrauchen, eine außerordentliche Belohnung von funfundzwanzig Thalern zuerkannt worden. Desgleichen ist dem Johann Heinrich Elbers senior zu Hagen in der Grafschaft Mark, wegen der von demselben vor vielen Jahren angelegten Klopfsensen-Fabrik nach Steuermärkischer Art, eine außerordentliche Prämie von zwanzig Thalern für dessen Fabrikanten zuerkannt. Endlich ist der Gemeinde zu Menz Amts Bechlin, wegen Vermehrung ihres Kuhs

Bleibstandes und daheriger Verteilung ihrer Hütungs-Koppeln, die Hälfte der 24sten Prämie mit funfzehn Thalern extraordinaire zuerkannt worden.

Den übrigen zu verschiedenen Prämien sich gemeldeten aber nicht hinlänglich legitimirten Competenten bleibt, nach beigebrachter Bescheinigung, ihr Anspruch bei der künftigjährigen Wertheilung vorbehalten. Sign. Berlin, den 1. Aug. 1795. Auf Er. Königl. Majestät allernädigsten Special-Befehl.

Graf v. Blumenthal. v. Werder.
v. Voss. v. Struensee.

II Warnungs-Anzeige.

Zur Warnung wird bekannt gemacht, daß ein Jude der auf dem Markte zu Bielefeld Dieberey verübt, zu zwölfmonatlicher Buchthausstrafe nebst halben Willkommen und Abschied salva fama condamniert worden. Signat. Minden am 15ten Decbr. 1795.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung. v. Armin.

III Steckbrief.

Amt Schildesche. Da am Mittwoch den 2ten dieses Abends der weinen begangener gefährlichen Diebereyen gefänglich eingezogene Anerbe Johann Heinrich Behoff, 25 Jahr alt, mittler Statur, und gewöhnliche Linnen Kleidung tragend, beim Transport nach dem Sparrenberge entsprungen ist; so werden sämtliche Gerichtsobrigkeiten zum gemeinen Besten hierdurch ersucht, auf diesen Behoff ein wachsames Auge zu richten, denselben im Betretungsfall in Verhaft nehmen und davon anhöro Nachricht geben zu lassen. An dessen Erwiederung es in gleichen Fällen nicht ermängeln soll.

IV Cittiones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c. Khan sind und sagen hierdurch zu wis-

sen: Da der am 1^{ten} April 1795 verstorbenen Amtsrath und Generalpächter des Amtes Blotho Johann Engelbert Schwerdfeger seit dem 1^{ten} Junii 1766 die Depositencasse bei dem Amtre Blotho verwaltet, und dieserhalb außer seiner Amtspacht der Krieges und Domainen-Cammer noch eine besondere Caution auf 200 Rthlr. hoch bestellt hat, mit dem 1^{ten} Junii 1796 aber seine Amtspacht, welche bis dahin seine nachgelassene Witwe fortsetzt, aufhört, alsdann aber der Fall eintritt, daß seiner Wittwe und deren beiden unmündigen Kindern, die wegen der gerichtlichen Verwaltung der Depositengelder des Amtes Blotho, bestellte Caution zurück gegeben werden muß; so werden nach Vorschrift des tituli 51. §. 171. d. P. i. der Gerichtsordnung, alle diejenigen, welche wegen der seit dem 1. Junii 1766 in die Depositencasse des Amtes Blotho eingezahlten Gelder einige rechtliche Ansprüche aus einem irgend nur erdenklichen Grunde zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgesordert, diese Ansprüche in Termine den 18ten Januarii 1796 morgens 9 Uhr auf dem Königlichen Amtshause in Blotho vor dem ernannten Deputirten Regierungsrath von Voss gehörig anzugeben, und die darüber in Händen habenden schriftlichen Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, im ausbleibenden Fall aber zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an die gerichtliche Depositencasse des Amtes Blotho seit dem 1^{ten} Junii 1766 bis hieher abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die von dem verstorbenen Amtsrath Schwerdfeger wegen der Depositencasse gemachte Caution dessen Erben zurückgegeben werde. Zugleich aber werden namentlich diejenigen, welche an die in die Concessionsmasse des Postwärter Guldenner und des Schumann, eingezahlten Depositengelder, ferner an die in das Depostitum eingegabeene Nieburgsche Pupillen-

gelder, insgleichen wegen der von der hochseligen Prinzessin Henriette von Anhalt Dessau Liebden für den Conduktor Beckmann niedergelegten Gelder, einen nur erdenklichen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch ebenfalls aufgesordert, diese Ansprüche in dem obigen Termin den 18ten Januarii 1796 morgens 9 Uhr auf dem Amtshause in Blotho vor dem Regierungsrath von Voss unter der Verwarnung anzugeben, daß sie sonst damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Urkundlich dessen ist diese Edictalcitation unter Unserer Minden-Nienburgschen Regierung Insiegel und Unterschrift erlassen worden. So geschehen Minden den 20sten October 1795.
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen.

Erayen.

In dem 9ten Stück der wöchentlichen Os nabrückischen Anzeigen vom 28. Februar dieses Jahrs hat der Hauptmann Agier, von dem Holländischen Regiment von Wittgenstein öffentlich bekannt machen lassen, daß der Unter-Officier Johanna Obermeier sich mit einem Wagen, theils mit Officierss Bagage, theils mit Regiments-Sachen, unerlaubterweise entfernt habe. Verschiedene von den damals angezeigten Sachen; als Hemde und Strümpfe, gezeichnet P. A. und F. B., blaue Officierss-Mondirungsstücke, einige Ellen paille Tuch, weißer Felbel, silberne Achselbänder, und mehrere andere Leibwäsche, und Reise-Geräthschaften, nebst 5 Tornistern, und 5 Degen-Coppeln, insgleichen einen Goffre mit dem Nahmen Bürer, und ein lederner Mantelsack, wovon das Verzeichniß althier eingesehen werden kan, sind bey einem am 4ten Merz a. c. von Os nabrück anhero gekommenen angeblichen Feldwebel, besagten von Wittgensteinschen Regiments, der sich anfänglich Lips, und nachher Franz Carl August Heinrich Schwenck nannte, vorgefundnen, in gerichtliche Verwahrung ge-

Gee 3

nommen, und allhier aufbehalten worden. Da sich aber auf die bereits in der Beylage zum 44ten Stück der weipphälischen Provinzial-Zeitung unterm 6ten Merz a. c. eingerückte Aufforderung niemand gemeldet hat, auch auf die an die Magistrat zu Osnabrück, und Zelle erlassenen Requiritorials weder von dem Hauptmann Agier, noch von sonstigen Prätendenten Nachricht zu erlangen gewesen ist; so werden hiemit nochmahlen die Eigenthimere vorgedachte Sachen, oder deren Erben, öffentlich verablahtet, sich in Termino den 2. Merz 1796. künftigen Jahres vor dem Deputato Herrn Assistenzrath Alschoff auf dem hiesigen Rathause zu melden, und ihre Ansprüche zu rechtfertigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit weiter nicht gehdret, und die Sachen den Gesetzen gemäß, verwendet werden sollen, Minden den 14ten Decbr. 1795.

Magistrat allhier.

Da der Colonus Hartsiecker sub Nr. 11. zu Föllenbeck Besitzer einer Königl. eigenbehüdriegen Stette angezeigt hat, daß er nicht im Stande sey die auf seiner Stette hastenden Schulden auf einmal abzutragen, und es daher die Nothwendigkeit erforderl. daß dessen Stette elociret werden müssen, um von den Aufkünften die Schulden nach und nach zu berichtigten; so werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colonus Hartsiecker, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen oder Ansprüche haben, verablahtet, um solche a dato biunen 9 Wochen und spätestens in Termino den 13ten Januar 1796 auf Mittwochen des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amtsmeier entweder in Person, oder durch zulässige mit geschlosscher Vollmacht versehene Mandatarien anzugezeigen und durch die in Händen habenden Schriften, oder sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angezeigten Termine nicht erscheinen, werden

mit ihren Forderungen so lange zurückgewiesen werden, bis die sich meldenden von den Aufkünften der elocirten Stette befriediget sind. Sign. Hausberge den 27sten Octbr. 1795.

Da per decreto de hodierno über den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe Schröder ad instantiam fisci Cameræ Naniens der Königl. Invaliden Cassse der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet worden; so werden zur Ausmittlung der Passiv-Masse sämtliche Gläubiger der verstorbenen Wittwe Schröder hierdurch verablahtet, bey hiesigem Magistrat a dato über 9 Wochen und spätestens in Termino Dienstags den 9ten Februar 1796. früh 9 Uhr am Rathause ihre Forderungen anzugeben und zu rechtfertigen; mit der Verwarnung: daß die aussbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Decretum Lübbeke den 30ten Decbr. 1795.

Ritterschaft, Burghauptmann und Rathausbruch

Amt Schildesche. Auf Anhalten der kürzlich verwittweten Colonie Twelmeier Bauerschaft Schildesche Nr. 12. werden alle und jede, welche an die Wittwe, oder deren unterhahende Stätte Ansprüche haben auf den 27 Febr. 96 zur Angabe und Klarstellung mit dem Bedeuten verablahtet, daß die aussbleibende aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleibt.

Über das Vermögen des Heuerlings Johann Heinrich Brachmann in Oesterwede ist Schulden halber der Concurs eröffnet. Die Gläubiger desselben werden

daher bey Gefahr der Abweisung von der Concurs-Masse hiemit öffentlich vorgeladen, ihre an ihn habende Forgerungen in Termino den 5ten Febr. 1796 hieselbst anzugeben, und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Amt Ravensberg den 4ten Dec. 1795.

Lueder.

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermannlich zu wissen: daß gegen den gewesenen Kaufmann Christian Dieterich Kurlbaum per Decretum vom heutigen Dato der formliche Concurs-Prozeß eröffnet, und die Vorladung sämtlicher Gläubiger erkant, auch über dessen gesamstes Vermögen, bestehend 1. in einem Wohnhause an der Niederstraße nebst Scheune und kleinen Garten hinter demselben, 2. in einem neu aber nicht völlig ausgebaueten maßiven Wohnhause am Walle nebst dazu gehörigen Wallgarten, und 3. in einem Garten am Kesselbrincke, auch 4. dessen zurückgelassenen wenigen Mobilien und etwan gen ausstehenden Schulden, General-Arrest verhänget worden. Es werden demnach sämtliche unbekante Gläubiger des gedachten ic. Kurlbaum mittelst gegenwärtiger hier, in Herford und Minden affigirten, auch denen Mindenschen Anzeigen, Lippstädtischen Zeitschriften, und Hamburgschen Correspondenten wiederholentlich inserirten Edictal-Ladung zur Angabe und Wahrnehmung, auch Ausweisung ihrer Vorzugsrächte in Person, oder durch Bevollmächtigte, wozu denen auswärtigen bey ermangelnder hiesiger Bekantheit, die mit zureichender Vollmacht und Insstruktion zu versehenden Herrn Justiz-Commissarien Hoffbauer und Stifts-Amtmann Lampe vorgeschlagen werden, auch zur Erklärung über die Behaltung des in der Person des Herrn Justiz-Commissaire Ziegler angeordneten Curatoris auf den 1. Februar 1796 Morgens 9 Uhr an hiesiges Rathaus verablaßt, und zwar unter der Verwahrung,

dass die alsbenn nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen an die Concurs-Masse abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Zugleich wird der Gemeinschuldner Christian Dieterich Kurlbaum zu dem entstehenden Liquidations-Termin unter der Ausweisung persönlich vorgeladen, nicht allein dem Curatori über die Ansprüche seiner Gläubiger und sein Vermögen Auskunft zu geben, sondern sich auch über seine Entweichung, und sein Gebüren, woraus sich der Verdacht eines vorstzlichen Banquerouts mit Wahrscheinlichkeit schließen lässt, gehörig zu verantworten, und die diesfältigen Werthehändigungs-Beweismittel beizubringen. Wobei demselben zur Warnung gereicht, daß er im Fall seines Ausbleibens zu erwarten hat, daß er eines vorstzlichen Banquerouts für geständig geachtet, und deshalb gegen ihn nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden soll. Unbedenklich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden. Bielefeld im Stadtgericht den 7ten Octbr. 1795.

Buddeus. Hoffbauer.

Inhalts ergangener höchster königli. Verordnungen werden nach wiederhergestellten Frieden sämtliche Militair-Personen, die rechtliche Ansprüche 1. ans Gut Bringenburg zu Bersen haben, wovon die Real-Präendenten unterm 28. Nov. 1792. citirt worden, oder 2. ans Gut Intrup bey Lengerich nach der öffentlichen Vorladung vom 8. Mai 1793. auch 3. an des Bernh. Conrad Scheffers in Cappeln Vermögen, worüber Concursus Creditorum entstanden, und die Creditores unterm 2. Apr. 1794. citirt worden, hiermit aufgefordert, ihre ihnen vorbehaltene Rechte in dem auf den 20. Jan. 1796. des Morgens um 9 Uhr angesetzten Präjudicialtermin vor d'm untergeschriebenen Deputirten und Justizbeamten vorermeldeter Sachen so gewiß selbige anzugeben, und rechtlich zu verificiren auch

mit den Eigenthümern vorernannter Gütes Kump und Kriege imgleichen mit dem Ex-rator des Schefferschen Concurses auch den Nebencreditoren Ordnungsmäig zu verfahren, dennächst aber rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen, als die in diesem Präclusionstermin ausbleibende Militär-Personen sich bezumessen haben, wenn sie nach dessen Ablauf mit weitern Ansprüchen nicht gehört sondern die bereits ergangene Präclusions-Erkenntniß auch in Ansehung ihrer pacificirt werden. Urkundlich ist dieses Proclama sowohl hier als gewöhnlicher Gerichtsstelle angeschlagen, als 3 mahl den Mindenschen Intelligenzblättern den Lippstädtischen Zeitungen aber 2 mahl einverlebt worden. Lecklenburg den 8. Octbr. 1795.

Metting.

V Sachen, so zu verkaufen.
Um Wege der Execution sollen in Terzino den 24. hujus die in dem Tiezel-schen Garten neben der Fischerstadt am Walle befindlichen Obstbäumen meistbietend verkauft werden. Liebhaber dazu können sich des Nachmittags um 2 Uhr an Ort und Stelle einfinden. Minden am 16. Decbr. 1795.

Minden. Als Decretum Magistrat soll das verfallene Schumachersche Haus sub Nr. 770 auf der Fischerstadt, worin sich eine Stube mit 1 Ofen, einer Cammer und Küche befindet, und durch vereidete Sachverständige auf 32 Rthlr. 12 ggr. gewürdiget ist, samt dem diesem Hause anliegenden Hudetheil auf eine Kuh unter der Nummer 48 auf dem Fischerstädter Bruche belegen, welcher durch die Landschäfer auf 50 Rthlr. taxiret ist, mit allen demselben zustehenden Rechten und darauf ruhenden Lasten, insbesondere dessen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, zugleich aber auch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß das Haus wieder aufgebaut werden müsse, in Termino den 22. Januar 1796 öffentlich und meistbietend

gerichtlich verkauft werden. Kaufstige können sich daher am besagten Tage allhier vor dem Stadtgerichte einfinden, ihr Gebot eröffnen, und nach Besinden den Zuschlag gewärtigen.

Minden. Bey dem Buchhändler Körber sind nebst vielen andern Büchern auch folgende zu haben: Funke allgemeines Lehrbuch für Bürgerschulen 1r. Band 2 Rthlr. Hoppenstedt Lieder für Volks-schulen mit Music 10 ggr. Der Zweck Robespierre's 2 Theile, 2 Rthlr. Eisenberg und Stengels Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung und juristischen Litteratur in den preuß. Staaten, 1r Band 1 Rthlr. 12 ggr. Der 2te kann mit 1 Lt. pränumerirt werden. Schrift und Mezz-tint für venternde Christen 3 Theile, 1 Rthlr. 20 ggr. Neujahrswünsche und Visitenkarten.

Nhaden. Bey Isaac Nathan alhier sind Kuh- und Schaffelle vorrätig; Liebhaber können sich bey denselben binnen 14 Tagen melden.

Oldendorf unterm Limberg.

Die sämtliche Judenschaft alhier hat Kuh-Kalb- und Schaffelle zu verkaufen. Käufer belieben sich in 14 Tagen einzufinden.

Das dem Bürger Johann Friederich Gurbach zugehörige sub Nr. 8. hies selbst belegene bürgerliche Haus, welches zu 335 Rthlr. 21 gg. 4 Pf taxiret worden, imgleichen das demselben zugehörige hinter dem Wohnhause belegene Saat- und Gartenland als 1.) 5 ein halb Morgen Saatland, so per Morgen zu 65 Rthlr., mit hin im ganzen auf 357 Rthlr. 12 gg. 2.) der Küchengarten, so etwa 3 viriel Morgen hält und zu 90 Rthlr., und 3.) der Baumgarten, welcher 1 halb Morgen hält und zu 55 Rthlr. durch vereidete Taxatores gewürdiget worden, und von welchem letztern Grundstück an jährlichen Dorsmainen 8 gg. und an das Haus Berck 10

gg. 8. Pf. kleine Gefallen entrichtet werden müssen, soll auf Andringen eines ingrosirten Gläubigers öffentlich verkauft werden. Die etwaige Käuflustige können sich daher in Termino den 17 ten Fbr. 1796, auf Mittwochen des Vormittags von 10 bis 12. Uhr auf dem hiesigen Amte einfinden, ihr Gebot eröffnen und dem Besindeln nach des Zuschlags gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an vorgebachten Immobilien real Ansprüche zu haben vermeinen, die nicht in dem Hypothekenbuche eingetragen sind, hiermit aufgefordert, solche in dem bezielten Termine anzugeben, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen. Sign. Hausberge den 19 ten Novbr. 1795.

Müller.

Zum öffentlichen Verkauf der sub Nr. 82 und 63. in der Brsch. Mehnen beslegenen Sundermanns olim Langewisch Stetten von denen die erste auf 1284 Rt., die letzte aber auf 456 Rt. 8 ggr. beydes nach Abzug der Lasten taxiret, sind Termine auf den 26. Nov. den 17. Dec. c. und den 28. Jan. 1796 an hiesiger Amtsstube bezielet, wozu Käuflustige hierdurch öffentlich verabladet werden. Nach Ablauf des dritten und letzten Termins wird weiter kein Gebot angenommen, und erfolgt im dritten Termine der Zuschlag sicher. Die Anschläge von beyden Stetten können hier täglich eingesehen werden, auch kann jede Stette einzeln oder auch beyde zusammen erstan den werden. Sign. Amt Reineberg den 6ten Octbr. 1795.

Heidsiek. Stuve.

Zu Befriedigung der ingrosirten Gläubiger des Commercianten Johann Philipp Pedebruh Nr. 50. Brsch. Dünne soll dessen in Dünne belegenes zu Nachbahr und Reiberechten pflichtiges Colonat öffentlich an den Besitzehenden subhaftiret werden, und zwar in Termino den 17. Decem. den 18. Febr. 1796 und den 21. Apr.

Kauftragende Käufer werden hierdurch verabladet, ihre Gebote entweder im Ganzen oder auf einzelne Stücke zu eröffnen. Es gehören dazu 2 Gebäude, 2 Kirchensände, 2 Begräbnisplätze, 14 und 15 tel Berliner Schfl. Saatland, 2 Biesen, ein Garten und 30 Schfl. Saat-Holzwachs, so insgesamt nach Abzug der Lasten taxiret zu 2927 Rthl. 14 gar. Der stückweises Anschlag kann täglich bey hiesigem Gericht eingesehen werden, wobei Käuflustigen zur Nachricht gereicht, daß nach dem letzten Termine weiter kein Uebergebot statt hat, daß vielmehr alsdann der Zuschlag erfolget. Sign. Amt Reineberg den 5ten Oct. 1795.

Heidsiek. Stuve.

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld sagen hierdurch zu wissen: daß die dem Kaufmann Hrn. Johann Friedrich Niemeier dem Jüngern zugehörigen Besitzungen, als 1. das am Eingange auf der Giesen in die Goldstraße sub Nr. 430. belegene zur Handlung wol eingerichtete Haupt-Wohnhaus, worin eine Stube und Schlafkammer noch eine Kammer und Boutique wie auch eine Küche und Flur, beyde mit Quatersteinen neu belegt und unter selbigen ein Keller, im 2ten Stock ein Saalkammer mit Camin und einer Nebenkammer, noch eine Kammer und Entree, im 3ten Stock eine Waschenkammer mit einer Neben- und Durchkammer und darüber ein beschossener Geistraideboden, hinter selbigen ein steinern Hofplatz mit einem Brunnen und gemeinschaftlicher Pumpe, eine Scheune mit Stallung, Holz-Remise Mist- und Kalkgrube befindlich. 2. Das an der kleinen Kestelsstraße belegene Nebenhaus sub Nr. 469. worin sich eine Stube nebst Schlafkammer eine Küche und Flur und darüber 3 Kammern und eine Schlafstelle, hinter selbigen ein Hofplatz nebst Stallung, außerdem aber noch eine geräumige Lagerstur nebst Keller und darüber belegenen Laboratorium zum Brandweins Distilliren nebst einer

Kammer auch 2 beschossene Kornboden befinden (so bisher als einen Zubehör des Hauses des Gewerbes wegen benutzt worden, aber eigentlich zu dem Hause sub Nr. 430 gehöret) welche beyde Häuser von dem Hrn. Bau-Commissario Menchhoff nach ihrem dermaligen Verkaufswert auf 3800 Rthlr. abgeschätzt worden, imgleichen 3, die auf dem Johannisberge belegene und mit einem Wohnhause bebaute Erbpacht-Colonie von circa 10 Scheffelsaat, wofür ein jährlicher Canon von 18 Rthlr. Cour. entrichtet werden muß und auf 600 Rthlr. taxirt worden, freiwillig jedoch gerichtlich meistbietend verkausset werden sollen, und dazu ein Vietunas-Termin auf den 28ten Januar 1796 Morgens 11 Uhr am Rathause angesetzt worden, in welchem sich die Kaufliebhaber einzufinden, und ihr Gebot abzugeben haben; wie denn auch gebachte beyde Häuser und das Erbpacht-Grundstück 14 Tage vor dem angesehenen Termin unter Anweisung des Hrn. Verkäufers in Augenschein genommen werden könne, Bielefeld im Stadtgericht den 11. Decbr. 1795.

Consbruch. Bubdeus.

Rinteln. Ein paar schwarze egale eingefahrene Chaisenpferde, jung und ohne alle Fehler; ein englesirtes vortreffliches Reitpferd; ein Fuchs; ein 4jähriges Reitpferd aus der berühmten Lababurger Stuterien, sämtlich Fehlerfrei sind zu verlassen, und hat man sich desfalls an den Adjutanten Hn. Lieuten. Schorre alhier zu wenden.

VI. Sachen zu verpachten.

Da das 2te Predigerhaus der hiesigen Marien Kirche, an der großen Kirchhofstreppe belegen, der Kirche, von dem bisherigen Mietsmann aufgefündigt worden, und nächst kommenden Ostern mietlos wird, so ist zur anderweitigen mehrsthetgenden Vermietung dieses Hauses auf 4 oder 6 Jahre Terminus auf Mittwochen 30. Decbr. a. c. Morgens 10 Uhr in der Sakristey der Kirche aberaumet, und

wozu Liebhaber hierdurch eingeladen werden. Auch soll zugleich ein sehr schöner Platz in der Kirche zur Bebauung eines neuen Kirchenstuhls, beyin hohen Altar belegen, mehrsthetend verkauft werden.

Minden den 18ten Decbr. 1795.

G. G. Stoy,

VII. Gelder so auszuleihen.

Bom 1ten März 1796 an sollen 1000 Rthlr. inselive Isat in Golde leihbar gegen 4 pCent jährlicher Zinsen und gehöriger hypothekmäßiger Sicherheit ausgethan werden, und können sich Liebhaber bey der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer zeitig melden. Gegeben Minden den 14. Decbr. 1795.

A. Pr. Minden-Ravensb. Lecklenb. und Ling. Krieges- und Dom. Cammer.

Sap. v. Dauersheim. Bacmeister.

VIII. Sachen so gestohlen.

Minden. Ein großes Silberschaustück mit 2 Bibl. Sinnbildern, nach der Erklärung Spr. Sal. Cap. 12. und Jesus Sir. Cap. 26 ist entwendet. Der Ankäufer wird ersucht gegen Belohnung anzuzeigen.

Vogeler.

IX. Avertissement.

Mit Genehmigung Eines Königlichen Hochpreislichen General-Postamts zu Berlin, und der Zustimmung sämtlicher respectiven Obrigkeit der Interessenten des von Lingen abgehenden Holländischen Postwagens, ist das Personen-Geld für mitreisende Passagiers um Isat erhöht worden; so daß jetzt auf dem Zwollischen Cours von hier, für jede Meile 7 und 1½ Stüber Holländisch außer dem Anzeichen Gelde bezahlt werden. Desgleichen ist bey der Paquet-Taxe festgesetzt, daß der Unterschied zwischen schlechten und guten Sachen wegfallen, und die Moderation der Taxe von Paqueten über 50 Pfund gleichfalls cessiren soll; welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird. Lingen den 1sten Decbr. 1795.

Königl. Pr. Postamt. Emmich.